

§ 1

Grundsatz

1. Alle Einnahmen und Ausgaben erfolgen entsprechend des Grundsatzes der Satzungsmäßigkeit, Nachhaltigkeit und Sparsamkeit.
2. Die Grundlage der Verwendung ist § 3 der Satzung des Vereins.

§ 2

Zuständigkeit

1. Die/der Schatzmeisterin/Schatzmeister ist für die Sicherstellung der Liquidität des Vereins zuständig.
2. Für den Abschluss einer dauerhaften Verbindlichkeit ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich, sowie die Unterschrift eines weiteren Mitgliedes neben der/dem Schatzmeisterin/Schatzmeister.
3. Für die Ausstellung einer Auszahlung/Überweisung ist die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder erforderlich.

§3

Barkasse

1. Neben einem Bankkonto besteht die Möglichkeit einer Barkasse, welche durch die/den Schatzmeisterin/Schatzmeister zu führen ist und soll 200,00 Euro nicht übersteigen.
2. Die Entscheidung der Auszahlung bis zu 50 Euro obliegt entgegen § 2 der/dem Schatzmeisterin/Schatzmeister.
3. Über die Barkasse ist Buch zu führen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

1. Der Mindestbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 2,50 Euro im Monat.
2. Er ist spätestens jeweils bis zum 15. eines Monats auf das Vereinskonto zu überweisen oder in bar zu entrichten.

§ 5

Beitragsbefreiung

Über die Befreiung von der Beitragszahlung entscheidet der Vorstand des Vereins auf Antrag.

§ 6

Beitragsnachweis / Zuwendungsbescheinigung

Zuwendungsbescheinigungen für Beiträge werden jährlich und für Spenden auf Anforderung ausgestellt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Finanz- und Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.03.2015 als Anlage der Satzung in Kraft.